

I. Gesetze, Befehle, Verordnungen, Anordnungen

Alliierte Behörden

Alliierte Kommandatura Berlin

BK/O (46) 241

29. Mai 1946

Bauarbeitengenehmigungen

Die Alliierte Kommandatura Berlin ordnet an wie folgt:

1. Alle Bauarbeiten einschließlich Arbeiten zur Instandhaltung oder Vollendung von zum Teil fertiggestellten Gebäuden sind bis auf weiteres von einer Genehmigung abhängig.
2. Die Genehmigung besteht aus zwei Teilen:
 - I. Technische Bescheinigung über die anzuwendenden Konstruktionsmethoden,
 - II. Freigäbebescheinigung über die Verwendung bestimmter Mengen von Baumaterialien respektive Arbeitskräften.
3. Alle Anträge auf Erteilung von technischen Bescheinigungen und Freigäbebescheinigungen sind seitens des Bauherrn an den Baurat des Bezirks zu richten, in dem die vorgeschlagenen Arbeiten ausgeführt werden sollen. Verantwortlich für die Zustimmung zu Anträgen auf Genehmigung von Bauarbeiten ist der zuständige Bezirksbaurat unter Beachtung aller seitens der Militärregierung des Sektors, in dem die Arbeiten auszuführen sind, erlassenen Anweisungen. Die Entscheidung des Baurats über jeden Antrag ist binnen 14 Tagen nach Einreichung dem Antragsteller mitzuteilen.
4. Die technische Bescheinigung und die Freigäbebescheinigung sind an den Bauherrn kostenlos zu erteilen.
5. Die Genehmigung ist an der Baustelle anzuschlagen und muß, solange die Arbeiten im Gange sind, sichtbar sein. Verantwortlich hierfür sind Bauherr und Bauunternehmer.
6. Der Beginn der Bauarbeiten vor Erteilung der Genehmigung ist verboten. Jedoch dürfen Arbeiten an Gebäuden, die eine Gefahr für die öffentliche Allgemeinheit darstellen, ohne vorherige Zustimmung des Baurats begonnen werden unter dem Vorbehalt, daß die notwendigen Arbeiten schätzungsweise nicht mehr als 3 Tage in Anspruch nehmen. In solchen Fällen aber ist der Antrag des Bauherrn auf Erteilung der notwendigen Genehmigung binnen zwei Tagen nach Beginn der Arbeiten an den Baurat zu stellen.

7. Wer die Bestimmungen dieser Anordnung verletzt oder sie nicht befolgt, hat Verfolgung und Bestrafung seitens der deutschen Gerichte und bei Überführung eine Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre oder eine Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder beide Strafen zusammen zu gewärtigen. Bei Verurteilung wegen Verletzung der Bestimmungen dieser Anordnung kann im Wiederholungsfälle das Gericht außer den oben angeführten Strafen den Gewerbeschein des Bauunternehmers und dessen Berechtigung, Arbeiter zu beschäftigen, entziehen.
8. Diese Anordnung darf in keiner Weise dahingehend ausgelegt werden, daß nunmehr die Ermächtigung erteilt wird, Bauarbeiten zu genehmigen, die durch Anordnung dieser Kommandatura bereits verboten wurden oder die mit dem Sinne des Wohnungsgesetzes Nr. 18 im Widerspruch stehen.

Im Aufträge der Alliierten Kommandatura Berlin:

G. F. N. R e d d a w a y

Oberstleutnant

Vorsitzführender Stabschef

BK/O (46) 256

6.

Klassifizierung der Lebensmittelkarten

Die Alliierte Kommandatura Berlin ordnet wie folgt an:

1. Alle Anträge auf Abänderung oder wegen Auslegung der Anordnung betreffs Klassifizierung der Verbrauchergruppen laut BK/O (46) 148 sind an das Haupternährungsamt zu richten.
2. Das Haupternährungsamt wird jeden Fall prüfen und, falls es zu keinem Entscheid gelangen kann, ist der Fall der Alliierten Kommandatura zu unterbreiten.
3. Anträge, welche von einzelnen oder mehreren Personen direkt an die Kommandatura gerichtet werden, können keine Berücksichtigung finden,

Im Aufträge der Alliierten Kommandatura Berlin:

A. d' A r n o u x, Colonel

Vorsitzführender Stabschef